



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
18. Oktober 2024

24-19254 (G)
* 2419254 *



Nur zu Informationszwecken. Die endgültige Fassung erscheint im

Reiseverbot und Einfrieren von Vermögenswerten

1. , die mit den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 der Resolution 2653 (2022) verhängten Maßnahmen, die zuvor in Resolution 2700 (2023) verlängert wurden, um ein Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, die Resolution 2664 (2022), , dass die Ziffern 15 und 16 der Resolution 2653 (2022) weiter gelten, und beschließt, dass die in Ziffer 15 der Resolution 2653 (2022) beschriebenen Handlungen auch solche Aktivitäten umfassen, die Haiti durch die unerlaubte Ausbeutung von natürlichen Ressourcen oder den unerlaubten Handel damit destabilisieren;

Rüstungsembargo

2. , dass alle Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller oder anderer Hilfe im Zusammenhang mheaha Hnec-2.8 (nha)9.3 (n)-7.1 (n6.9 (d-6.2 (Tj0.006 Tc 0.k)4.2tiv47 (h(H)-1.(n)

M

unter Beteiligung der zuständigen Organisationen, die sich an einen breiten Kreis von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen richten, um ein Bewusstsein für die Sanktionen zu wecken;

5. die Regierung Haitis, die Kapazitäten der .8 (z)-2.8 (itä)-2932.8 (ite)-2. (-)4 c8 (i)-2h (e)-2.8 (r)6.84

w u s c e 3 i

dies im Lichte der Fortschritte bei der Erfüllung der folgenden wesentlichen Kriterien erforderlich sein sollte:

- a) wenn die Regierung Haitis ausreichende justizielle und rechtsstaatliche Kapazitäten aufgebaut hat, um gegen bewaffnete Gruppen und kriminelle Aktivitäten angehen zu können;
- b)